



# Gemeinde-Kurier

## AMTSBLATT

→ der Gemeinde Floh - Seligenthal

mit den Ortsteilen: - Floh - Schnellbach - Hohleborn  
- Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschmalkalden

Jahrgang 20

Freitag, den 15. Oktober 2010

41. Woche / Nr. 10

### Amtlicher Teil

#### Gemeinderatsbeschlüsse, Amtliche Bekanntmachung

In der 13. Gemeinderatssitzung am 15.09.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr.: 074-13/10**

**Bestätigung Kurbeitragssatzung**

Der vorliegende Entwurf einer Kurbeitragssatzung der Gemeinde Floh-Seligenthal wird beschlossen

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

**Beschluss-Nr.: 075-13/10**

**Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes einer Satzung über die Festlegung von Grenzen für den Bereich „Birkenweg“ Gemeinde Floh-Seligenthal gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauGB**

**(Billigungs- und Auslegungsbeschluss Ergänzungssatzung Bereich „Birkenweg“)**

1. Der Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Bereich „Birkenweg“ Floh-Seligenthal im Ortsteil Floh und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung mit Stand 15.09.2010 gebilligt.
2. Der Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Bereich „Birkenweg“ Floh-Seligenthal im Ortsteil Floh bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, textlichen Festsetzungen sowie der Begründung sind gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung von TÖB und Behörden ist bereits erfolgt.

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

**Beschluss-Nr.: 076-13/10**

**Ankauf eines Grundstückes im OT Floh**

Die Gemeinde Floh-Seligenthal erwirbt das Grundstück in der Gemarkung Floh, Flur 2, Flurstück 24 mit 2 226 qm. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den notwendigen notariellen Kaufvertrag zu unterzeichnen.

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

**Beschluss-Nr.: 077-13/10**

**Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes im OT Floh**

Die Gemeinde Floh-Seligenthal verkauft das Grundstück in der Gemarkung Floh, Flur 9, Flurstück 56/1 mit 2 669 qm an den Bewerber. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den notwendigen notariellen Kaufvertrag zu unterzeichnen.

*Beratungsergebnis: mehrheitlich angenommen*

**Beschluss-Nr.: 078-13/10**

**Verkauf eines noch zu vermessenden Grundstückes im OT Floh**

Die Gemeinde Floh-Seligenthal verkauft das im beiliegenden Lageplan markierte Teilgrundstück des Flurstückes 157 mit ca.

400 qm in der Gemarkung Floh, Flur 4, an den Bewerber. Die notwendige Teilungsvermessung wird von diesem beauftragt und finanziert. Aufgrund der durch den Verkauf entstehenden Unerreichbarkeit wird der künftige Eigentümer des herausgemessenen Grundstückes zur Pflege des angrenzenden Bahndammes verpflichtet. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den notwendigen notariellen Kaufvertrag zu unterzeichnen.

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

#### Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages

##### (Kurbeitragssatzung) der Gemeinde Floh-Seligenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), erlässt die Gemeinde Floh-Seligenthal folgende Satzung.

##### § 1

##### Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Floh-Seligenthal ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein Eintrittsgeld erhoben werden.

##### § 2

##### Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet Floh-Seligenthal mit den Ortsteilen:

- Struth-Helmershof
- Schnellbach
- Floh
- Seligenthal
- Hohleborn
- Kleinschmalkalden

### § 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

### § 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet Floh-Seligenthal zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird. Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Veranstaltungen besucht werden oder touristische Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### § 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Entstehen der Beitragspflicht nach Absatz 1 fällig.

(3) Der Beitrag ist an den zum Einzug und zur Abführung Verpflichteten (§11) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeindekasse zu entrichten.

### § 6 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

(1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person

6 - 14 Jahre	0,30 EUR
über 14 Jahre	0,60 EUR

Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit (z. B. Ferien- oder Wochenendhaus) sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet jährlich zum 30.06. der Kurbeitrag von 16,80 EUR fällig.

### § 7 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

- Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen;
- Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
- Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden.

(2) Die Touristinformation kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

### § 8 Gästekarte

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Gästekarte. Für den Besuch der auf der Gästekarte aufgeführten Einrichtungen erhält der Beitragspflichtige eine Ermäßigung.

(2) Die Gästekarte enthält Angaben gemäß § 25 des Thüringer Meldegesetzes und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Einrichtungen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen den Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Touristinformation ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(4) Der Verlust einer Gästekarte ist bei der Touristinformation anzuzeigen. Für die Ersatzanfertigung wird eine Gebühr 1,50 Euro erhoben.

### § 9 Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, kann er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbei-

trag anteilig erstattet bekommen. Die Entscheidung hierüber fällt die Touristinformation.

### § 10 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber) sowie Betreiber von Campingplätzen, sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden auf der Grundlage des ThürMeldeG (§ 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 1) unter Verwendung der von der Gemeindeverwaltung bereitgestellten Formulare vorgenommen.

(2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und unterschreiben.

(3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldefomulare bis zum 10. des Folgemonats bei der Touristinformation abzugeben.

(4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemeldeten Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldefomulare. Sie sind 1 Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer binnen angemessener Frist zu vernichten. Der Beauftragte der Touristinformation ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

### § 11 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

(1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und mindestens monatlich bis zum 10. des Folgemonats an die Gemeindekasse abzuführen, vorzugsweise bargeldlos, durch Überweisung auf die bekannten Konten der Gemeinde.

(2) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

(3) Ist der Kurbeitrag im Preis für eine Gesellschaftsreise enthalten, so tritt der Reiseunternehmer an die Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten.

### § 12 Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszulegen. Die Touristinformation stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung

### § 13 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  - eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.
- Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden.

**§ 14**

**Rechtsmittel, Vollstreckung**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24)

**§ 15**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die bisherige Satzung der Gemeinde Floh-Seligenthal über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 27.02.2004 sowie die Änderungssatzung vom 22. Februar 2006 aufgehoben.

Ausgefertigt:  
Floh-Seligenthal, den 28.09.2010

**Peter Fräbel**  
**Bürgermeister**

Siegel

**Nichtamtlicher Teil**

**Einebnen von Grabstätten**

Laut der gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Floh-Seligenthal weisen wir darauf hin, dass die Ruhefrist bei Erdbestattung mindestens 20 Jahre und höchstens 30 Jahre und für die Urnenbeisetzung mindestens 15 Jahre und höchstens 30 Jahre auf allen Friedhöfen der Gemeinde Floh-Seligenthal beträgt.

Nach Ablauf der Ruhefrist von **30 Jahren (Erstbelegung)** müssen die Grabstätten eingeebnet werden.

Einebnungen vor Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren (unter Beachtung der Mindestruhefrist bei Erdbestattung von 20 Jahren und bei Urnenbeisetzung von 15 Jahren) können ebenfalls durch Angehörige vorgenommen werden.

Bei Bedarf kann die Friedhofsverwaltung (Gemeindeverwaltung) mit der Grabeinebnung beauftragt werden. Anträge auf Einebnung für Herbst 2010 durch die Gemeindeverwaltung werden noch bis zum **22.10.2010** entgegengenommen. Später eingehende Anträge können dann erst wieder im Frühjahr 2011 berücksichtigt werden.

**Für die Beräumung der Gräber durch die Gemeindeverwaltung werden laut Gebührenordnung 170,- EUR für ein Erdbestattungsgrab und 85,- EUR für ein Urnengrab erhoben.**

Über die Einebnung von Gräbern durch Angehörige ist die Gemeindeverwaltung zwecks Aktualisierung des Friedhofskatasters zu informieren.

**Gemeindeverwaltung**  
**Floh-Seligenthal**

**Veranstaltungen im Monat  
Oktober/November 2010**

**in der Gemeinde Floh-Seligenthal**

**20. Oktober**

11.30 Uhr **Seniorenfahrt für alle Ortsteile nach Schwarzbürg** zu den singenden Wirtsleuten Angelika und Franz in das Hotel und Restaurant „Weißer Hirsch“

**30. Oktober**

20.00 Uhr **6. LINE-DANCE-PARTY** mit Workshop mit dem Line Dance Club Kleinschmalkalden im DGH „Adler“ Kleinschmalkalden  
Musik : DJ „Andre“

**31. Oktober**

10.30 Uhr **Reformationsfest** Gemeinsamer Gottesdienst der Großgemeinde in der Kirche in Seligenthal

14.00 Uhr **5. Großer Wildschweinpreisskat** im DGH „Adler“ in Kleinschmalkalden mit dem Skatverein „Christinas Wenzel“  
um die Pokale der Venter-Glocken GmbH

**05., 06., 12. u. 13. November**

20.00 Uhr **„Hüt gäh't's öm die Worscht!“**  
Aufführung der Theatergruppe der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinschmalkalden im DGH „Adler“

**06. November**

17.00 Uhr **Hubertusmesse** in der Kirche in Struth-Helmershof

**07. November**

15.00 Uhr **Wanderabschluss** des Thüringerwald-Vereins auf der Maßkopfhütte

**10. November**

18.00 Uhr **Martinstagsgottesdienst** in der Kirche in Struth-Helmershof

18.00 Uhr **Martinstagsgottesdienst** mit anschl. Laternenumzug im OT Kleinschmalkalden

**11. November**

19.11 Uhr **Eröffnung der Faschingssaison 2010/2011** des FKK mit Mottofindung im Gasthof „Höhnberg“

**Veranstaltungshinweise der Stadt Schmalkalden:**

**10. Oktober**

13.00 -  
18.00 Uhr **Großes Erntefest u. verkaufsoffener Sonntag** in Schmalkalden

ab 13.00 Uhr **Herbstaktion** im Hochofen-Museum „Neue Hütte“

**30. Oktober**

14.00 Uhr **Thüringer Landesmeisterschaften** im Karnevalistischen Tanzsport in der Mehrzweckhalle

**31. Oktober**

14.00 Uhr **HAALOWEEN** im Besucherbergwerk Finstertal in Asbach

**Jeden Mittwoch**

10.00 Uhr **Nordic Walking** zum kennen lernen Laufen mit Stöcken in der Natur, geeignet für alle Altersgruppen. Mindestteilnehmerzahl 5 Personen, Anmeldung bis Dienstag in der Touristinformatio.  
Teilnehmergebühr 4,00 EUR/Pers., mit Gästekarte 3,00 EUR/Pers.

14.45 Uhr **Senioren-gymnastik** in der Sporthalle Seligenthal

**Jeden Donnerstag**

13.00 Uhr **Wanderung** rund um die Gemeinde Floh-Seligenthal  
Treffpunkt: Gemeindeverwaltung OT Floh  
Anmeldung bis Mittwoch 15.00 Uhr in der Touristinfo Tel. 408848

Mindestteilnehmerzahl : 4 Personen  
Teilnehmergebühr 4,00 EUR/Pers., mit Gästekarte 3,00 EUR/Pers.

19.30 Uhr **Line-Dance** im DGH „Adler“ OT Kleinschmalkalden



**Öffnungszeiten der Tourist - Information OT Floh, Bahnhofstraße 4**

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr  
 Mittwoch: 13.00 - 16.30 Uhr  
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

**In unserer Tourist - Information erhalten Sie:**

- Ansichtskarten, Prospektmaterial, Ortsplan
- Hinweise auf Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele
- Unterkunftsverzeichnisse
- Wanderkarten, Rennsteigvideos, Souvenirs, Touristische Literatur
- Informationen über Veranstaltungspläne der Nachbarorte
- CD's „Romantische Orgeln in Thüringen“ u. dem „Madrigalkreis Schmalkalden“

**Kurtaxe**

- Erwachsene 0,60 EUR/Tag
- Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahr und Studenten erhalten 50% Ermäßigung

**Urlauber welche Ihren Kurbeitrag entrichtet haben, erhalten auf die Gästekarte der Gemeinde Floh-Seligenthal Ermäßigung in allen auf dem beigefügten Infoblatt des Meldescheines aufgeführten Einrichtungen.**

**Öffnungszeiten der Bibliotheken**

OT Floh, Bahnhofstrasse 4  
 Dienstag und Donnerstag von 15.00 - 16.30 Uhr  
 OT Kleinschmalkalden, Markt 1,  
 Montag: 09.00 - 11.00 Uhr  
 Mittwoch: 14.30 - 17.30 Uhr

**Die Kirche im OT Floh** ist vom 01.05. bis 30.09 in der Zeit von 10.00 -18.00 Uhr zu besichtigen. Kirchenführungen nach vorheriger Vereinbarung mit Herrn Rainer Erbe, Grummich 1, OT Floh, Tel. 604922.

**Die Bundeskegelbahn im Gasthaus „Helmser Wirtshaus“** OT Struth-Helmershof ist täglich, außer dienstags, geöffnet. Vorherige Anmeldung ist erforderlich (Tel.788634) Preis: 8,50 EUR/Std./Bahn (Kegeln in Straßenschuhen ist nicht erlaubt)

Die Ausleihe von geeigneten Schuhen ist im Gasthaus möglich. **Sauna und Solarium im Gasthof „Thüringer Hof“** OT Struth-Helmershof sind täglich außer Mittwoch geöffnet. Vorherige Anmeldung unter Tel. 79190 erwünscht.

**Die Heimat- und Trachtenstube im OT Schnellbach** ist nur nach Voranmeldung unter Tel. 03683/605603 oder 607727 zu besichtigen.

**Das Heimatmuseum im OT Kleinschmalkalden** kann parallel zu den Öffnungszeiten der Bibliothek besichtigt werden. Montag 9.00 - 11.00 Uhr und Mittwoch 14.30 - 17.30 Uhr Außerhalb dieser Zeiten wird um telefonische Anmeldung bei Reiner König, Tel. 036849/20022 gebeten.

Die Gebühren für die **Minigolfanlage** können von 13.00-16.00 Uhr bei Frau Gerda Gräß, An den Birken 2 entrichtet werden. Erwachsene 1,50 EUR/Std., Kinder bis 16 Jahre 1,00 EUR/Std. Pfandgebühr für Schläger 2,50 EUR

**Die Tennisplätze** in Seligenthal können nach vorheriger Abstimmung mit der Touristinformation genutzt werden.

Spielmöglichkeiten:  
 Montag bis Freitag von 8.00 - 16.00 Uhr  
 Samstag und Sonntag ab 16.00 Uhr

**Gottesdienst Evangelische Kirchengemeinde** **sonntags**  
 OT Struth-Helmershof und Schnellbach 9.30 Uhr  
 OT Floh und Seligenthal 10.30 Uhr  
 OT Kleinschmalkalden 10.00 Uhr

**Hinweise aus der näheren Umgebung:**

**Bad Salungen - Keltenbad** täglich von 10.00 - 22.00 Uhr  
**Tabarz Kur u. Familienbad TABBS**  
 Sonntag bis Donnerstag: 10.00 - 22.00 Uhr  
 Freitag und Samstag: 10.00 - 23.00 Uhr  
**Brotterode - Inselbergbad:** täglich von 10.00 - 21.00 Uhr  
**Sommerrodelbahn und Bungee-Anlage**  
 am Kleinen Inselberg  
 April bis Oktober täglich 10.00 bis 17.00 Uhr  
 bei passender Witterung

**Schmalkalden - Individuelle Stadtführungen**

jeden Montag, Mittwoch und Samstag 11.00 Uhr  
 Treffpunkt: Tourist-Information Schmalkalden, Preis/Pers. 4,00 EUR, Dauer 1,5 Std.

**Schloß Wilhelmsburg:** Dienstag - Sonntag 10.00 - 18.80 Uhr  
**Besucherbergwerk Finstertal OT Asbach**  
 Mittwoch - Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr  
 Führung zu jeder vollen Stunde, Preis 2,00 EUR, Dauer 45 Min.

**Erlebnisbahnhof Schmalkalden**

Täglich 9.00 - 17.00 Uhr , Erwachsene 5,00 EUR, Kinder 3,00 EUR, Führung 25,00 EUR


**Kutschfahrten:**

- Rainer Ortlepp, Friedrichstr. 19/21, 99894 Friedrichroda  
 Tel. 03623/200429 oder 0172/3687133
- Falk Nattermann, Hauptstraße 66, Altersbach,  
 Tel. 03647/50916 od. 0173/3695217

**Die Gästekarte des Naturparks Thüringer Wald mit über 375 Anbietern ist für 5,00 EUR in der Touristinfo und in der Thüringer Hirschhornverarbeitung Martin Funk in Kleinschmalkalden erhältlich.**

**Information**

Die Sprechstunde von Herrn Funk zu Fragen der Rentenversicherung findet **jeden 2. Dienstag im Monat - ab 10.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung im OT Seligenthal, Gothaer Straße 96 statt.  
**Termine nur nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon-Nr. 03683/602598**



**Impressum:**

**Gemeinde-Kurier**  
 Amtsblatt der Gemeinde Floh - Seligenthal mit den Ortsteilen: Floh - Schnellbach -Hohleborn - Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschmalkalden

**Herausgeber:** Gemeinde Floh-Seligenthal  
**Verlag und Druck:**  
 Verlag + Druck Linus Wittich KG  
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,  
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21  
**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Gemeinde Floh-Seligenthal, Hauptamt, Tel. 0 36 83 / 40 88 42  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise:**  
 monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Nächster Redaktionsschluss:**

**Montag, den 01.11.2010**

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Freitag, den 12.11.2010**

## Schadensmeldung

Wenn Ihnen ein Missstand in unserer Gemeinde auffällt, nutzen Sie bitte dieses Formular, um uns darüber zu informieren. Ihre Beschwerde bzw. Anregung wird an die richtige Stelle weitergegeben.

Sie können die Meldung ausschneiden und an die Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 4, 98593 Floh-Seligenthal senden oder einfach in den Briefkasten einwerfen. Eine Übermittlung per Fax an die Nr. 03683/408850 ist ebenfalls möglich.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe!

### Mängelmeldung:

- Straßenbeleuchtung
- Verkehrszeichen\*/Straßenschild\*
- Radweg\*/Gehweg\*/Fahrbahn\*
- Kanaldeckel\*/Regeneinlauf\*
- wilde Müllkippe
- Straßeneinsicht versperrt
- Schäden an gemeindlichen Einrichtungen
- Schäden an Spielplatzeinrichtungen
- Sonstiges
  
- ausgefallen\*/flackert\*
- beschädigt\*/fehlt\*
- schadhaft
- verschmutzt
- locker\*/klappert\*
  
- = Zutreffendes ankreuzen
- \* = Zutreffendes unterstreichen

genaue Ortsbezeichnung:

.....

Datum der Beobachtung:

.....

Name, Vorname:

.....

Straße:

.....

PLZ/Ort:

.....

Telefonnummer: .....

Email: .....

### Anregung:

Ich möchte folgende Anregung an die Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal geben:

.....

.....

.....